POPPE & CO

Bregenzer Festspiele & Natur



3 Tage-Reise
ab 845,– €* p.P.

"La Traviata" und Bodensee pur

Diverse Reisetermine: August 2027

* inklusive Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise



Bregenzer Festspiele & Natur

"La Traviata" und Bodensee pur

Diese Reise verbindet das Bregenzer Festspielerlebnis mit entspannten Tagen in einer der reizvollsten Landschaften Österreichs. Nach der erfolgreichen ersten Spielzeit kehrt Giuseppe Verdis "La Traviata" 2027 auf die Seebühne der Bregenzer Festspiele zurück. Die gefeierte Inszenierung von Damiano Michieletto entführt in die glamouröse Welt der 1920er-Jahre und erzählt Violettas bewegende Geschichte zwischen Lebenslust, gesellschaftlichen Zwängen und großer Liebe. Freuen Sie sich auf unvergessliche Melodien vor der spektakulären Kulisse der Seebühne. Zwischen Bodensee, sanften Uferwegen und den nahen Alpen genießen Sie außerdem die besondere Atmosphäre der Region. Ihr Hotel liegt in einem weitläufigen Naturgarten mit Natur-Kneipp-Anlage, nur wenige Schritte vom Harder Bodenseeufer entfernt, einem der letzten naturnahen und unverbauten Uferabschnitte am See. Der Pfänder, der Hausberg von Bregenz, eröffnet bei einer Fahrt mit der Panorama-Gondel beeindruckende Ausblicke auf den Bodensee, die Alpen und das Dreiländereck. Bei einer Schifffahrt erleben Sie die Region zudem vom Wasser aus und entdecken die landschaftliche Vielfalt aus einer ganz neuen Perspektive. Ob Spaziergänge am Ufer, erholsame Stunden im Hotel oder die einzigartige Atmosphäre der Seebühne: Diese Reise verbindet Kultur, Natur und Erholung zu einem abwechslungsreichen Kurzurlaub am Bodensee.



1. Tag: Anreise
Individuelle Anreise und Check-in im Hotel. Nutzen Sie den Tag für erste Entdeckungen am Bodensee oder genießen Sie die Annehmlichkeiten Ihres Hauses. Der weitläufige Naturgarten, die Natur-Kneipp-Anlage und die ruhige Lage nahe des Ufers laden dazu ein, den Alltag hinter sich zu lassen und entspannt in Ihre Reise zu starten.

2. Tag: Pfänder, Schiffahrt, Festspieldinner, Seebühne
Nach dem Frühstück erleben Sie die Schönheit der Bodenseeregion aus zwei Perspektiven: Mit Ihrem Kombiticket fahren Sie in Eigenregie mit der Panorama-Gondel auf den Pfänder und genießen den Blick über See, Berge und das Dreiländereck. Anschließend entdecken Sie die Region bei einer entspannten Schifffahrt vom Wasser aus. Am frühen Abend erwartet Sie in einem hotelnahen Restaurant ein 3-Gang-Festspieldinner. Danach bringt Sie der hoteleigene Transfer zur Seebühne in Bregenz, wo um 21.00 Uhr Giuseppe Verdis "La Traviata" beginnt. Nach der Vorstellung Rücktransfer zum Hotel.

3. Tag: Abreise
Nach dem Frühstück bleibt noch Zeit für einen letzten Spaziergang am See oder einen entspannten Start in den Tag. Anschließend Check-out und individuelle Heimreise.

Termine und Aufführungen:
06.08. - 08.08.2027
Samstag, 07.08., 21.00 Uhr

14.08. - 16.08.2027
Sonntag, 15.08., 21.00 Uhr

20.08. - 22.08.2027
Samstag, 21.08., 21.00 Uhr

G. Verdi: "La Traviata"
Musikalische Leitung wechselnd:
Pietro Rizzo / weitere Besetzung
Inszenierung: Damiano Michieletto
Bühne: Paolo Fantin
Kostüme: Carla Teti
u.a. mit Statisterie der Bregenzer Festspiele, Bregenzer Festspielchor, Prager Philharmonischer Chor, Wiener Symphoniker





Eingeschlossene Leistungen:
- 2 Übernachtungen im Hotel am See im Doppelzimmer Kategorie "Just4Two" mit Balkon inkl. Frühstück
- Eintrittskarte/n Kategorie 1 für "La Traviata" auf der Seebühne
- 3-Gang-Festspieldinner
- Kombiticket für Panorama-Gondelfahrt auf den Pfänder und Bootsrundfahrt über den Bodensee
- 1 Reiseführer pro Zimmer
- Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise

Nicht eingeschlossen sind nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder, Gästetaxe sowie Ausgaben persönlicher Art.

Zusatzleistungen:
- Gerne arrangieren wir Ihre Bahnanreise
- Zusatznächte im Hotel
 pro Person im DZ ab 150,- €
 pro Person im DZ ab 215,- €

Unterkunft:
Hotel am See ****
Das Hotel am See in Hard im Bezirk Bregenz liegt in einem weitläufigen Naturgarten mit eigener Natur-Kneipp-Anlage, unweit des Harder Bodenseeufers, einem der letzten naturnahen und unverbauten Uferabschnitte der Region. Die 50 komfortablen Zimmer verfügen unter anderem über Doppelbetten, Balkon und WLAN. Im obersten Stockwerk laden Sauna und Dampfbad mit Blick auf Berge und See zum Entspannen ein. Kostenfreie Stellplätze in der Tiefgarage sowie E-Ladestationen sorgen für zusätzlichen Komfort. Zum Frühstück erwarten Sie regionale Spezialitäten und frische Zutaten aus dem hauseigenen Garten sowie von ausgewählten Produzenten aus der Umgebung. Die ruhige Lage zwischen See und Natur macht das Haus zu einem idealen Rückzugsort nach einem erlebnisreichen Tag. Dank der Nähe zu Bregenz und zahlreichen Freizeitmöglichkeiten am Wasser ist das Hotel zugleich ein hervorragender Ausgangspunkt für Kultur- und Naturerlebnisse in der Bodenseeregion. Die nur etwa 350 Meter vom Hotel entfernte Bushaltestelle bietet tagsüber regelmäßige Direktverbindungen nach Bregenz. Das Stadtzentrum erreichen Sie in rund 20 Minuten, die Seebühne der Bregenzer Festspiele in etwa 25 Minuten.

Hinweis:
Die Aufführung auf der Seebühne ist eine Open-Air-Veranstaltung. Die besondere Atmosphäre wird von allen Besuchern geschätzt. Die Bregenzer Festspiele sind daher bemüht, die Vorstellung auch bei zweifelhafter Witterung auf der Seebühne abzuhalten. Die Eintrittskarten der Kategorie 1 sind bei einer Absage der Seeaufführung auch für die halbszenische Aufführung im Festspielhaus gültig.

Preise pro Person:

Hotel am See ****

	im Doppelzimmer	im Einzelzimmer
06.08. - 08.08.2027	920,- €	1.065,- €
14.08. - 16.08.2027	845,- €	990,- €
20.08. - 22.08.2027	920,- €	1.065,- €

Keine Mindestteilnehmerzahl
Anmeldeschluss: 10.06.2027, danach auf Anfrage

Reisepapiere und Gesundheit:
Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Erkundigen Sie sich bitte unbedingt auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (https://www.auswaertiges-amt.de) nach den aktuellen Einreise- und Impfvorschriften.

Reiseversicherungen:
Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-RücktrittskostenVersicherung.

Allgemeine Bedingungen Musikreisen:
Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei. Vorbehaltlich Programm-, Besetzungs- und Hoteländerungen sowie Bestätigung der von uns reservierten Eintrittskarten durch die jeweiligen Spielstätten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co KG.

Buchung und Beratung:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 14
55130 Mainz

Kulturevents
Pauline Bürger
Tel.: +49-(0)6131-27066-33
Fax: +49-(0)6131-27066-19
pauline.buerger@poppe-reisen.de

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages
Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung
Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durch- führen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List" ist auf der Internetseite:
http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen
4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.
5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung
Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reiseteilnehmer werden berechnet:
bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.
bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.
bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.
bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,
bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.
ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.
Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
a) ohne Einhaltung einer Frist.
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen
Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren" herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters
8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.
8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung
9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die
1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.
9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden
10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.
10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften
11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.
11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zu11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten
Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB.
Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand
Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG
Wilhelm-Th.-Römheld-Str. 14
D-55130 Mainz
Telefon +49 (0) 6131 27066-30
Telefax +49 (0) 6131 27066-19
E-Mail info@poppe-reisen.de
Site www.poppe-reisen.de

Bilder: Bregenzer Festspiele, Anja Koehler, Hotel am See_A.Lamprecht, visitbregenz_Christiane Setz